

**Informationen zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung („Einladung“)  
für Besuchszwecke (nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG))**

### **Allgemeine Informationen:**

Wenn Sie einen ausländischen Besucher oder eine ausländische Besucherin für kurze Zeit nach Deutschland einladen, können Sie für Ihren Besuch eine Verpflichtungserklärung abgeben. Eine solche Verpflichtungserklärung braucht Ihr Besuch vor allem, wenn er ein Kurzaufenthalts-Visum beantragt und die Kosten seines Aufenthalts in Deutschland nicht selbst bezahlen kann. Die Verpflichtungserklärung wird nach ihrer Ausstellung von deutschen Auslandsvertretungen in der Regel für bis zu 6 Monate anerkannt.

### **Was ist ein Kurzaufenthalts-Visum?**

Mit einem Kurzaufenthalts-Visum kann Ihr Besuch bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in Deutschland bleiben. Es gilt für private Besuche, touristische Reisen und Geschäftsreisen. Es wird auch „Schengen-Visum“ oder „Touristen-Visum“ genannt. Mehr zum Kurzaufenthalts-Visum erfahren Sie auf der Website des Auswärtigen Amtes (siehe Abschnitt „Weiterführende Informationen“).

### **Um welche Kosten geht es?**

Mit der Erklärung verpflichten Sie sich, alle Kosten zu übernehmen, die dem Staat durch den Aufenthalt Ihres Besuches in Deutschland entstehen könnten. Dazu zählen:

- Kosten für den Lebensunterhalt (zum Beispiel für Essen, Trinken, Wohnen, Kleidung, ärztliche Behandlung, Medikamente oder Pflege)
- Kosten, die entstehen, falls die Behörden Ihren Besuch zwangsweise in sein Heimatland zurückschicken müssen.

### **Welche Unterlagen werden benötigt?**

Wir prüfen, ob Sie als Gastgeber einer solchen Verpflichtung nachkommen können („Bonitätsprüfung“). Dafür brauchen wir folgende Unterlagen und Angaben:

- Gültiger amtlicher Ausweis (beispielsweise Personalausweis, Reisepass)
- Einkommensnachweise der letzten 3 Monate
  - beispielsweise Verdienstbescheinigung, Rentenbescheid
  - bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit:  
eine Bescheinigung des Steuerberaters über die durchschnittlichen Netto-Einnahmen (nach Steuern) der letzten 6 Monate. Betriebswirtschaftliche Auswertungen werden nicht anerkannt!  
Einen Vordruck gibt es bei uns.
  - eventuell Nachweise über Kindergeld (Bescheid oder Kontoauszug) oder Elterngeld (Bescheid)
  - eventuell Zahlungen bzw. Einkünfte aus Unterhaltsverpflichtungen (Bescheid oder Kontoauszug)
- aktuelle Nachweise über Belastungen bezüglich Wohnraum und Nebenkosten
  - bei Mietwohnung: Mietvertrag
  - bei Wohnraum im Eigentum:  
Nachweis über Eigentum (letzter Grundsteuer-Bescheid)  
Nachweis über Kredite (Aufstellung vom Kreditinstitut oder Kontoauszug)
  - Nachweise über Nebenkosten wie Strom, Wasser, Gas (beispielsweise Kontoauszug, Bescheid Grundbesitzabgaben, Abrechnung Stadtwerke oder Energieversorger)
- Angaben über den Besucher  
(Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, vollständige Anschrift, eventuell Passnummer)

---

## Wer kann keine Verpflichtungserklärung abgeben?

Sie können **keine** Verpflichtungserklärung abgeben, wenn Sie:

- Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II oder SGB XII empfangen,
- in Probezeit arbeiten oder
- Ausländerin oder Ausländer mit einem der folgenden Aufenthaltstitel sind:
  - Duldung,
  - Aufenthaltsgestattung,
  - Visum für Besuchszwecke,
  - Kurzfristige Aufenthaltserlaubnisse.

### **Kosten:**

EUR 29,00. Sie können bar oder per girocard bezahlen

### **Ablauf:**

Ihre Unterschrift muss beglaubigt werden. Deshalb müssen Sie persönlich hier vorsprechen.  
Das geht nur mit Termin: ☎ +49 5231 62-300.

Als Ehepartner ohne eigenes Einkommen können Sie die Verpflichtungserklärung nur dann abgeben, wenn Sie eine entsprechende formlose Vollmacht vorlegen.

Blanko-Formulare dürfen wir nicht herausgeben.

Ihr Besuch muss eine Krankenversicherung haben, die auch für den Aufenthalt in Deutschland gilt. Es gibt Reisekrankenversicherungen. Erkundigen Sie sich bitte dazu bei einer Versicherung oder bei Automobilclubs. Wir empfehlen, dem Visumantrag neben der Verpflichtungserklärung auch die Bestätigung über das Bestehen einer Reise- / Krankenversicherung beizufügen.

### **Rechtsgrundlage:**

§ 68 AufenthG

### **Weiterführende Informationen:**

Visapflichtige Staaten finden Sie im Internet unter [www.auswaertigesamt.de](http://www.auswaertigesamt.de)

### **Hinweise:**

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass dieses Infoblatt keine ausführlichen Erläuterungen und keine Einzelheiten enthalten kann.

Bei Rückfragen und zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte uns:

Kreis Lippe - Der Landrat  
BürgerService im Kreishaus  
Felix-Fechenbach-Straße 5  
32756 Detmold

(☎ + 49 5231 62-300)

Wenn Sie in Detmold wohnen, dann ist die Ausländerbehörde Stadt Detmold für Sie zuständig.

**Informationen zur Nutzung Ihrer persönlichen Daten nach Art. 13,14 DS-GVO**

- **Verantwortlich für die Datenerhebung ist:**  
Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold
- **Zweck der Datenverarbeitung**  
Aufnahme und Beglaubigung einer Verpflichtungserklärung für Besucher aus dem Ausland.
- **Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung**  
§ 86 Aufenthaltsgesetz (AufenthG): Erhebung personenbezogener Daten
- **Empfänger der Daten**
  - Kreis Lippe, BürgerService
  - Kreis Lippe, Ausländerbehörde
  - ADV-Vertragspartner: Kommunix GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 74, 59425 Unna (Softwareanbieter der Fachanwendung „VisitVIS“)
- **Dauer der Datenspeicherung**  
6 Jahre ab dem Ende des Geltungszeitraums der Verpflichtungserklärung  
(Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 Absatz 2 und § 67 AufenthG, Ziff. 3 - Stand: 2. Mai 2018 -)
- **Ihre Rechte:**
  - **Auskunft** über die erhobenen Daten, sofern Ihr Ersuchen hinreichend präzise ist
  - **Berichtigung** unrichtiger oder unrichtig gewordener Daten
  - **Löschung** („Recht auf Vergessenwerden“)
  - **Einschränkung** der Verarbeitung
  - **Widerspruch** gegen die Verarbeitung
  - **Recht auf Datenübertragbarkeit** (Art. 21 DSGVO)
  - **Beschwerde** bei der Aufsichtsbehörde:  
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
(LDI NRW), Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf,  
Tel. +49 211 38424-0, Fax: -10  
E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de); Internet: [www.ldi.nrw.de](http://www.ldi.nrw.de)
- **Kontaktdaten behördlicher Datenschutzbeauftragter**  
E-Mail: [datenschutz@kreis-lippe.de](mailto:datenschutz@kreis-lippe.de);  
Tel. +49 5231 62-4860,  
Fax: +49 5231 63011-8347